

## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

### Neuenkirchen

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 30.03.2016

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen  
Gemeindekennziffer: 01051075  
Ansprechpartner: Frau Martens  
Adresse: Kirchspielsweg 6, 25746 Heide  
Telefon: 0481/605-63  
E-Mail: susanne.martens@amt-heider-umland.de  
Internetadresse: www.amt-heider-umland.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Neuenkirchen liegt im Kreis Dithmarschen. Die Gemeinde ist landwirtschaftlich geprägt. Neuenkirchen liegt zwischen den Städten Wesselburen und Heide. Auf einer Fläche von 2.514 ha leben ca. 950 Einwohner. Tangiert wird die Gemeinde durch die Bundesstraße 5.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0	über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0	über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0	über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0	über 70	0
über 75	0		
Summe	0	Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,505	0	0	0
über 65	0,337	0	0	0
über 75	0,067	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen sind aufgrund der Lärmkartierung 2017 Lärmbelastungen durch Straßenlärm im folgenden Umfang festzustellen:

Hierbei handelt es sich um den kartierten Bereich der Bundesstraße 5 vom Bereich Wennemannswisch bis zum Bereich Dellweg/K 58.

Der kartierte Bereich der Bundesstraße 5 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Es sind 0 Menschen ganztägig Belastungen und Belästigungen ausgesetzt.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen bestehen Lärmprobleme aufgrund der Verkehrsbelastung durch die Bundesstraße 5 in folgenden Bereichen:

OT Tiebensee

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			
3.			

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt. Da es sich um eine Bundesstraße handelt, ist der Baulastträger der Verkehrsanlage der Bund, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes S.-H., Niederlassung Itzehoe.

In Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet wurden keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 festgestellt, sodass keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant sind.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt.

#### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

**Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

- 3.6 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 17.06.2019
- 3.7 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom 26.06. bis 29.07.2019

3.8 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am ....
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 03.06.2019
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

3.9 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

4 **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

- 4.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans - €
- 4.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) - €
- 4.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )

## 5 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

## 6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 **Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen**

**am: 26.08.2019**

6.2 **Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**  
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

**In den Bekanntmachungskästen vom 13.11.2019 bis 21.11.2019**

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)  
[www.amt-heider-umland.de](http://www.amt-heider-umland.de)

Neuenkirchen, den 22.11.2019

Thies Wellnitz



Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/leu/noise/df3/entv0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen <sup>6</sup> (Lärmvorsorge) <sup>7</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)